

§ 113 UrhG

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner [Einwilligung](#) und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ [31 UrhG](#)). Die [Einwilligung](#) kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.